

Protokoll der ord. Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **11 (1895)**

Heft 22

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XI.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1/2paltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 24. August 1895.

Wochenspruch: Glück ist, was Jeder
sich als Glück gedacht.

Protokoll

der
Ord. Delegiertenversammlung
des
Schweiz. Gewerbevereins
Sonntag den 16. Juni 1895
im Rathausaale in Biel.
(Fortsetzung).

Die Arbeitslosigkeit wird also einerseits hervorgerufen durch die unberechenbaren Konjunkturen des Marktes, andererseits durch natürliche Faktoren.

Unter den letztern spielt die Witterung die hervorragendste Rolle. Eine Reihe von Arbeiten können nur bei günstiger Witterung vorgenommen werden. Es ist daher begreiflich, daß die Arbeitslosigkeit jeweilen im Winter und zwar in den kältesten Monaten Dezember und Januar den Höhepunkt erreicht. Die kalte Jahreszeit vermindert also die Erwerbsgelegenheiten. Die Arbeiten, welche unter freiem Himmel ausgeführt werden, also im Bauhandwerk und in der Urproduktion, müssen notwendig im Winter wenigstens zeitweise ruhen und ein Ersatz für den ausfallenden Verdienst kann den Arbeitern in den betreffenden Gewerben nicht leicht beschafft werden.

Ueber den Umfang der Arbeitslosigkeit besitzen wir leider keine zuverlässigen Daten. Eine einläßlichere offizielle Statistik über die Arbeitslosigkeit besitzt bis jetzt nur England.

Allerdings bezieht sich die Beobachtung nur auf die Gewerbevereine, welche die Zahlen für die Statistik liefern,

diese Statistik ist daher unvollständig, umsomehr als dieselben auch die Streiker und die Unterstützungsbedürftigsten rechnen und gibt uns deshalb kein zuverlässiges Bild.

Trotz der enormen Summen, welche diese Gewerbevereine für die Arbeitslosen an Unterstützungen, Reiseunterstützungen etc. ausgeben, thun sie doch für die eigentlichen hilfsbedürftigen Arbeitslosen nichts, da von ihnen nur die eigenen Mitglieder, die zu den bestsituierten Arbeitern gehören, unterstützt werden.

Als im Winter 1892/93 eine große Arbeitslosennot ausbrach, erließ das Ministerium des Innern einen Erlaß, worin die Kirchspielbehörden aufgefordert wurden, den Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen. 96 Kirchspielgemeinden kamen der Weisung nach, darunter 33 in London, 56 in andern Teilen von England und Wales und 7 in Schottland.

Es waren hauptsächlich Straßenbau, Kanalbau, Straßenreinigung, Steinklopfer- und Erdgräberarbeiten, mit denen die Arbeitslosen beschäftigt wurden.

Ob diese Arbeitslosen wohl alle ursprünglich dem „Baugewerbe“ zugehörten? Ich vermute, viele davon waren ganz unfreiwillig in diese Kategorie geraten.

Anderer Staaten besitzen bis jetzt keine verwertbare Statistik über die Arbeitslosigkeit. Daß diese aber in verschiedenen Ländern in erheblichem Maße vorhanden ist, hat sich in den letzten Wintern gezeigt.

Im Jahr 1893/94 sind in Folge der wirtschaftlichen Krisen die Arbeitslosen der Vereinigten Staaten von Nordamerika auf Millionen geschätzt worden. Die Ausschreitungen der nach Washington ziehenden Cochetten sind noch in aller Erinnerung, desgleichen die Aufstände der Arbeitslosen in

Chicago während des großen Pullmannstreiks. Auch in den Städten des europäischen Kontinents hat die Arbeitslosigkeit in den letzten Wintern zeitweise einen besorgniserregenden Charakter angenommen.

Einen Versuch, die Arbeitslosigkeit in deutschen Städten festzustellen, haben die sozialistischen Gewerkschaften Deutschlands gemacht.

So viel ist sicher, daß die Arbeitslosigkeit in der Schweiz infolge der besonders gearteten Verhältnisse ihren besondern Charakter hat und daß bei Maßnahmen gegen die bei uns bestehende Arbeitslosigkeit nicht mit einem an fremden Verhältnissen gewonnenen Maßstab operiert werden kann.

Glücklicher Weise ist in der Schweiz die Industrie mehr dezentralisiert, so daß eine übermäßige Anhäufung von unselbstständig erwerbenden Arbeitern an einzelnen Orten nicht stattfindet.

Unsere Städte besitzen einen mäßigen Umfang, so daß der Ansammlung eines von einem unsichern Verdienste lebenden Proletariats mit etwelcher Mühe Einhalt gethan werden kann. Eine Arbeitslosigkeit, wie sie in den großen Industriezentren des Auslandes, namentlich Englands und Nordamerikas vorkommt, ist bei uns unbekannt.

Eine eigentliche ländliche Arbeiterfrage besitzen wir in Ermangelung eines ausgedehnten Großgrundbesitzes, nicht. Daher tritt die Arbeitslosigkeit bei uns in einer bedeutend mildern Form auf als anderwärts und darum ist auch Hoffnung vorhanden, daß unsere, auf Abstellung des Uebels hinielenden Bemühungen von Erfolg begleitet sein werden.

Immerhin soll das Uebel auch bei uns nicht unterschätzt werden. In einzelnen schweizerischen Städten und einzelnen Industriezentren hat die Arbeitslosigkeit in den letzten Wintern einen Bedenken erregenden Charakter angenommen. Schlimm ist besonders, daß die Arbeitslosigkeit auch politisch ausgebeutet wird. Sie bietet den sozialdemokratischen Führern jenen willkürlichen Anlaß, an der bestehenden Wirtschaftsordnung Kritik zu üben und sie für alle Schäden des sozialen und wirtschaftlichen Lebens verantwortlich zu erklären. Mit augenscheinlichem Behagen veranlassen sie die Arbeitslosen zu Demonstrationen, um für die sozialistischen Bestrebungen Propaganda zu machen.

Schon im Interesse einer vernünftigen, ruhigen, politischen Entwicklung ist daher Abhilfe der Arbeitslosennot geboten. Daß bis jetzt in dieser Richtung von Seite der Arbeitgeber wenig geschehen ist, daran tragen die Arbeiter durch ihre ungerechtfertigten, über das Ziel hinauschießenden Forderungen zum großen Teil selbst Schuld. Es geht nicht an, den Arbeitgebern bei jeder Gelegenheit durch Streiks den Krieg zu erklären und gleichzeitig von ihnen Entgegenkommen zu verlangen. Es wird wohl erlaubt sein, an der Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit der sozialpolitischen Führer zu zweifeln, wenn man sieht, von welcher egoistischen Motiven die Arbeiterführer in ihrem Thun und Lassen oft geleitet werden. Man hat den Eindruck, den Arbeiterführern sei es mehr um die Erlangung persönlicher politischer Macht, als um die materielle Besserstellung der Arbeiter zu thun. Das, meine Herren, soll uns jedoch nicht hindern, uns um das Wohl und Wehe der vielfach mißleiteten Arbeiter zu kümmern. Insbesondere hat jeder wohlbedenkende Bürger die Pflicht, auf die Abhilfe unverschuldeter Not seiner Nebenmenschen bedacht zu sein und bei den darauf gerichteten Maßnahmen, so viel bei ihm steht, mitzuwirken.

Es ist dies eine Forderung der Solidarität und der Humanität, ohne welche in der Welt bis jetzt nichts Großes von Bestand geschaffen worden ist.

Verbandswesen.

Arbeitersekretariat. Soeben ist der achte Jahresbericht des Arbeitersekretariates für 1894 im Druck erschienen. Derselbe ist eine 160 Seiten umfassende Abhandlung über die

Lohnbewegungen und Streiks in der Schweiz seit dem Jahre 1860 beigegeben.

Gewerbe-Genossenschaften. Von 45 Sektionen des schweiz. Schuhmachervereins haben sich 29 für Bildung von Einkaufs-Genossenschaften ausgesprochen. Eine solche wurde bereits in Winterthur gegründet.

Unfallversicherung. Wie wir von zuverlässiger Seite vernehmen, hat die Schweiz. Gewerbe-Unfallkasse in Zürich, welche den Betrieb am 1. Juli 1894 aufgenommen hat, im ersten Betriebsjahre ein glänzendes Rechnungsergebnis erzielt. Nach Abschreibung sämtlicher Spesen, einschließlich der Gründungskosten, ist die genannte, auf dem Prinzip der reinen Gegenseitigkeit beruhende Anstalt in der Lage, 24% der Gesamt-Einnahmen dem Reservefond zuzuwenden. Bekanntlich gehört aller Gewinn den Versicherten; man muß sich daher nicht wundern, wenn die auf Aktien beruhenden Versicherungsanstalten diesem gemeinnützigen Unternehmen nicht besonders sympathisch sind, sondern denselben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenarbeiten. — Nach Erscheinen des gedruckten Geschäftsberichtes werden wir uns erlauben, einläßlicher darauf zurückzukommen.

Der Eisenbahnarbeiterverein St. Gallen hat an die Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen das Ansuchen einer Lohnerhöhung gestellt. Es wird ein Minimallohn von vier Franken per Wochentag verlangt, eine Zulage für alle Eisenbahnarbeiter von je 20 Rp. per Wochentag nach je fünf Dienstjahren bis auf fünf Franken per Wochentag nach 25 Dienstjahren bewilligt werden. Ueberzeitarbeit sollte mit 60 Rappen per Stunde bezahlt werden und die Lohnauszahlung an je zwei bestimmten festen Tagen des Monats (z. B. am 1. und 15., wenn dieselben auf Sonntage fallen, einen Tag vorher) erfolgen. Arbeiter, welche vorübergehend außer ihrem Wohnorte zu arbeiten haben, sollten eine tägliche Zulage von 1 Fr. 50 erhalten; alle nicht bloß provisorisch angestellten Arbeiter sollten gleichermaßen die üblichen Kleidungsstücke unentgeltlich erhalten. Schließlich wird noch ein geräumiges, heizbares, angemessenes Lokal für das Personal gewünscht, in welchem dasselbe die Bekanntmachungen der Vorgesetzten entgegennehmen, in freien Zeiten sich aufhalten und eventuell eine von den Angehörigen gebrachte Mahlzeit einnehmen kann; ebenso ein Badelokal.

Der Handwerker- und Gewerbeverein des Oberwynthales hat sich letzten Sonntag definitiv konstituiert. Der Vorstand besteht aus den H. E. Burger, Goldschmied in Burg, Aeschbach, Schmied in Menziken, Aeschbach, Eichmeister, Arth. Fischer und Tenger, Buchdrucker in Reinach.

Entlassungszugnisse für Arbeiter. Der Centralvorstand des schweizer. Schreinermeistervereins prüft gegenwärtig auf Anregung der Sektion Winterthur die Frage, ob nicht einheitliche Entlassungszugnisse für alle Arbeiter einzuführen seien. Die gleiche Frage ist auch schon im schweiz. Spenglermeister- und im Schlossermeisterverein besprochen und unseres Wissens verwirklicht worden.

Berschiedenes.

Bauwesen in Zürich. Am 26. Mai 1894 war dem Architekten Ernst, Inhaber des Wasserwerks am Papierwerd in Zürich vom Regierungsrate bewilligt worden, von diesem Werk eine elektrische Leitung nach seinem Neubau Metropol am Stadthausquai zu erstellen und zu diesem Zwecke auf 850 Meter Länge ein Kabel in das Limmatbett zu legen, unter Vorbehalt der Bewilligung der Stadt für die Durchführung des Kabels durch die Quaifraße. Diese Bewilligung wurde sodann von der Stadt verweigert, wogegen Rekurs an Bezirksrat und Regierungsrat erhoben wurde. Der Regierungsrat fand nun, es könne nicht angehen, daß Jemandem die Benutzung seiner